Cloud - Computing für Rechtsanwälte

Ob die Cloud *sicher* genug ist, ist für viele Berufsgruppen eine wichtige Frage. Der Einsatz von externer Datensicherung ist nicht nur oftmals kostensparender, sondern auch leichter zu administrieren.
Für österreichische Rechtsanwälte gibt es (neben DSG 2000, § 9 RAO, sowie den aktuellen RL-BA) zwei wichtige und aufschlussreiche Quellen. Vom Arbeitskreis IT und Organisation des österreichischen Rechtsanwaltskammertages wurde ein Handbuch zur IT - Sicherheit in Rechtsanwaltskanzleien erstellt. Dort wird Grundlegendes zum Thema IT-Sicherheit in Rechtsanwaltskanzleien sehr verständlich erklärt.
Zur Auswahl eines geeigneten IT - Dienstleisters für die Verwendung einer Cloud-Lösung verweist das Handbuch auf die Richtlinien des Rates der Anwaltschaften (Council of Bars and Law Societies in Europe, CCBE) zum Cloud Computing. Der Ort der Datenaufbewahrung sollte laut Handbuch jedenfalls in Österreich sein, weshalb von Cloud Lösungen wie etwa Google Docs oder Windows 365 abgeraten wird.

Die CCBE Richtlinien zum Cloud Computing für Rechtsanwälte beinhalten - in zusammengefasster Form - die folgenden Hinweise:

- Den rechtlichen Rahmen geben zunächst das anwendbare Standesrecht, Verschwiegenheitsverpflichtungen, sowie Datenschutzbestimmungen vor. Schließen diese die Verwendung einer Cloud nicht aus, ist bei der Auswahl des Providers folgendes zu beachten:
- Klärung ob ein SaaS oder ein IaaS Model verwendet werden soll und ob der Anbieter privat (Zusammenschluss von mehreren Privaten zur Schaffung einer gemeinsamen Cloud) oder öffentlich (jedem Marktteilnehmer eine Cloud-Lösung anbietend) ist. Dies ist insbesondere für die Erfahrung, Spezialisierung, den Ruf, und den Ort der Datenaufbewahrung von Bedeutung. So auch für allfällige Interessenskonflikte, die Zahlungsfähigkeit des Cloud-Betreibers und Bestandsfähigkeit der Cloud-Lösung.
- Zum Thema Sicherheit verweist die CCBE (nicht abschließend) auf die herkömmlichen IT-Risiko Management Standards ISO 27001:2005 (Sicherheitsmanagement) und ISO 9001 (Qualitätsmanagement). Geeignetes Passwortmanagement und Training für die Kanzleiangestellten ist ebenfalls zu beachten.
- Es müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um im Falle der Insolvenz des Cloud-Providers, der Kanzlei, oder eines Rechtsstreites die Daten zurückzuerhalten, da der Rechtsanwalt aufgrund seiner Berufs-und Treuepflichten zur Herausgabe der Daten verpflichtet werden kann. Hierfür ist uU nicht nur vertraglich vorzusorgen (treuhänderische Verwaltung der Daten im Insolvenzfall).
- Vertraglich sind mit dem Cloud-Provider ua zu regeln: Verfügbarkeit, Service, Fehlerbehebung, Software-Lizenzen, Sub-Unternehmerregelung, qualifizierte Vertraulichkeitsvereinbarung, technische Dokumentation, treuhänderische Datenverwaltung im Fall der Insolvenz, Kündigungs- und Ausstiegsbestimmungen.

DR. EVA MARIA BAUMGARTNER ATTORNEY AT LAW
OPPOLZERGASSE 6/10 A 1010 WIEN TEL +43 676 334 83 26
EB@BAUMGARTNER.LAW VIENNA BAR, AUSTRIA